
IM FOLGENDEN IST AUS GRÜNDEN DER VEREINFACHUNG FÜR BEZEICHNUNGEN VON PERSONEN EINE SPRACHLICH NEUTRALE FORM GEWÄHLT, DIE BEIDE GESCHLECHTER EINSCHLIESST. IN DER REGEL WIRD DIE MÄNNLICHE FORM BENUTZT, WOBEI BEIDE GESCHLECHTER GEMEINT SIND.

Kurzkonzeption Schulintegration

Die Lebenshilfe Saarbrücken bietet seit 2010 den ambulanten Dienst der Schulischen Integration an.

Die Dienstleistung richtet sich an behinderte Menschen im Sinne des § 53 Abs. 1 und 2 SGB XII, die wegen ihrer Behinderung ambulante Eingliederungshilfe benötigen. Äquivalent dazu steht die Zielgruppe nach § 35a SGB VIII, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche.

Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 54 SGB XII sind u.a. Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu, sowie Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf einschließlich des Besuchs einer Hochschule.

Das Einzugsgebiet umfasst den Regionalverband Saarbrücken. In Einzelfällen können auch Kinder und Jugendliche in anderen Landkreisen betreut werden.

Ziel der Hilfe ist es, behinderungsbedingte Defizite soweit wie möglich ausgleichen zu helfen, sodass der behinderte Mensch eine seiner Fähigkeiten entsprechende Schul- bzw. Hochschulbildung sowie Ausbildung für einen Beruf erlangen und einen diesbezüglichen Abschluss erreichen kann. Einem Ruhen der Schulpflicht kann durch eine Eingliederungshilfe entgegengewirkt werden.

Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene ist es von großer Bedeutung Normalität zu erleben, in dem sie mit nichtbehinderten Gleichaltrigen aufwachsen und lernen. Zugleich entwickeln letztere im Miteinander einen selbstverständlichen Umgang mit Menschen mit Behinderung sowie Wertschätzung und Toleranz gegenüber Andersartigkeit.

Die Leistungen der ambulanten Hilfen zur schulischen Bildung sollen insbesondere den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bzw. den Besuch einer Berufsschule oder Hochschule sowie einer Ausbildung ermöglichen und unterstützen.

Die Art und der Umfang der Hilfen richten sich nach dem individuellen Bedarf des behinderten Menschen und den Gegebenheiten der Schule.

Die zu betreuende Person und die Angehörigen werden über die Leistungsangebote informiert, dann wird die Planung und Ausgestaltung der konkret gewünschten und erforderlichen Hilfen, z.B. die Unterstützung im Unterricht oder in den Pausen besprochen. In weiteren Schritten geht es um die Organisation der Hilfen, z.B. die zeitliche Planung mit der Schule (Terminplanung/Stundenplan). In der Umsetzung kommt es insbesondere auf die Einführung und Anleitung der Helferperson und die Begleitung bei Fragen und Problemen an.

Generell ist die Schulische Integration eine 1:1-Leistung vor Ort in der Schule. Bei der Klassenintegration wird diese 1:1-Leistung erweitert. In einer Klasse mit mehreren (1 bis max. 3) leistungsberechtigten Kinder oder Jugendlichen können Synergieeffekte genutzt werden. Wenn es vom fachlichen Standpunkt aus als möglich erachtet wird und eine Zustimmung der Eltern, der Schule und des Kostenträgers hergestellt werden kann, können mehrere Kinder oder Jugendliche von einer Person betreut werden, auch kostenträgerübergreifend.